

worfen und damit der Anschein erweckt, als lägen hier die eigentlichen Wurzeln des revolutionären Kampfes der Kirche für ihr geistliches Recht oder, wie der Verf. sagt, für „die volle Autonomie des römischen Geistes“ gegen die deutsche „unitas“ von geistlicher und weltlicher Gewalt. Der Verf. zeigt weiter, daß in der entsprechend abgestuften Streitschriftenliteratur die dialektische Methode, d. h. die kritische Differenzierung und dogmatische Harmonisierung der kirchenrechtlichen Tradition, sich hier und da bemerkbar macht, aber nur in den päpstlichen Parteischriften zu einer gewissen methodischen Folgerichtigkeit gelangt. Aber statt diesen Erkenntnissen verschiedener nachzugehen, wird ihm diese Dialektik sofort wieder zu einem allgemeinen Symbol des fremden und zerfetzenden Geistes schlechthin, die Wissenschaft des „Zweifels“, die in ihrem kleinlichen Formalismus die Tiefe der aufgebrochenen reichen Fragen natürlich nicht bewältigen kann. Im romanischen Westen, der den Streit nur ganz oberflächlich erlebt hatte, greift, heißt es nun weiter, die dialektische Methode auch ins Politische über und erfindet so die Scheinlösung des Konkordats und die rein formale, „dialektische“ Aufspaltung der bisher einheitlich gesehenen Symbolik und Wirklichkeit der Investitur. „Der römische Geist“ war durch das Konkordat, von den Germanen selbst ahnungslos gekräftigt, „auch innerhalb des deutschen Bereiches zur Rechtsgeltung gelangt. An die Stelle der Gewaltlösung“, die eine einheitliche, stabile Wertordnung und einen wahren Frieden hätte bringen können, „war hier eine fein erflügelte Sanktionierung des labilen Zustandes getreten, der durch die Zerstörung der alten ‚unitas‘ geschaffen worden war“

Greifswald.

H. v. Campenhausen.

Ludwig Biehl, Das liturgische Gebet für Kaiser und Reich (Görres-Ges., Sektion f. Rechts- und Staatswissenschaft 75). Paderborn 1937, S. Schöningh; 173 S. Die Arbeit bietet einen brauchbaren Überblick über die „politischen Gebete“, auf deren Bedeutung zuerst K. Heldmann aufmerksam gemacht hat. Verf. verfolgt die Dinge von den vorchristlichen orientalischen Reichen bis zur Gegenwart und verwendet außer der gedruckten Literatur auch liturgische Hss. der Münchener Staatsbibliothek. Man lernt daraus, daß der Herrscher nicht nur im Meßkanon, in der Karfreitags- und in den Votivmessen pro rege liturgisch eine Rolle spielt, sondern auch im Stundengebet; Sonderfälle wie Herrscherweihe und liturgischer Empfang, Synodalmesse und Kriegsgebete sind gleichfalls behandelt. Ein Anhang bringt eine Auswahl wichtiger Gebetstexte. Auf Einzelheiten, die den Historiker interessieren, ist nicht weiter eingegangen; daß die Liturgie die staatsrechtlichen Verhältnisse widerspiegelt, war schon aus den Untersuchungen von H. Hirsch und Tellenbach bekannt. Doch hat das Buch das Verdienst, den allgemeinen Zusammenhang,